

Aktenzeichen

2006-0617

Kassel, den

19.07.2006

Stadt Kassel · 34112 Kassel



Herrn
Gerhold Reitmeier
Brüder-Grimm-Straße 43A
34134 Kassel

Magistrat
Stadtplanung und Bauaufsicht

Für persönliche Rücksprachen:

Herr Röder

Zimmer: Telefon Durchwahl: Telefax:
W 313 (0561) 787 - 6183 787 - 6133
E - Mail: rudolf.roeder@stadt-kassel.de

  Linien: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12 · Haltestelle: Rathaus

**Anhörung nach § 28 HVwVfG
zur
Versagung des Bauantrages**

Baumaßnahme: Abriss einer ehemaligen Hofanlage
Bauort: Brüder-Grimm-Straße 43, 34134 Kassel

Sehr geehrter Herr Reitmeier,

am 31.05.2006 haben Sie einen Bauantrag für das o.g. Vorhaben gestellt. Eine Baugenehmigung kann aus folgenden Gründen nicht in Aussicht gestellt werden:

Der Antrag betrifft ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes - DSchG - in der Fassung vom 05.09.1986.

Die gemäß § 7 Abs.3 Satz 2 DSchG erforderliche Zustimmung zu dem o. g. Vorhaben wird für das Gebäude Nr. 2, das ehemalige Stallgebäude erteilt.

Das Gebäude Nr. 1, das Wohnhaus und das Gebäude Nr. 3, die Scheune sind zu erhalten.

Begründung:

Die Hofanlage ist als Kulturdenkmal ein unverzichtbarer Teil des Ortskerns von Niederzwehren. Der teilweise schlechte Zustand der Gebäude ist auf jahrelange mangelnde, bzw. fehlende Bauunterhaltung durch den Eigentümer und wohl auch dessen Vorgänger zurückzuführen. In der Zeit zwischen 1986 und 1991 wurden zahllose Versuche von Seiten der städtischen Behörden unternommen, für die Sanierung der Anlage Zuschüsse aus Sanierungs- und Denkmalschutzmitteln zu erlangen. Alle Angebote, die dem Antragsteller gemacht wurden, wurden von ihm als unzureichend abgelehnt. Wir verweisen hier auf die Akten bei der Denkmalschutzbehörde.

Die Zustimmung zum Abriss des Stallgebäudes wird erteilt, da dessen Zustand und die in früheren Zeiten vorgenommenen Umbauten eine sinnvolle Nutzung nur unter wirtschaftlich schwer darstellbarem Aufwand zu realisieren ist. An dessen Stelle ist eine Ersatzbebauung, die sich maßstäblich in die Umgebung einfügt, möglich.

Der Abbruch der gesamten Hofanlage, vor allem des Wohnhauses und der Scheune, die in einem technisch recht guten Zustand ist, würde das historische Erscheinungsbild des Ortskerns von Niederzwehren erheblich beeinträchtigen. An dem Erhalt der Anlage besteht ein großes öffentliches Interesse, so dass dem Antrag die erforderliche Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zum Abbruch des Wohngebäudes und der Scheune nicht erteilt werden kann.

Auch der Denkmalbeirat hat sich in früheren Sitzungen für den Erhalt der Hofanlage ausgesprochen.

Vor Erlass des Ablehnungsbescheides geben wir Ihnen gem. § 28 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit, sich binnen vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zum Sachverhalt zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Röder

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Röder', written over the printed name 'Röder'.